

RS Vwgh 1997/9/30 96/01/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §19 Abs1 Z2;

AsylG 1991 §19 Abs3;

ZustG §8 Abs1;

ZustG §8 Abs2;

ZustG §9 Abs1;

Rechtssatz

Die Bekanntgabe einer Zustelladresse ohne jeden Hinweis auf das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses kann nicht ohne weiteres als Anzeige der Erteilung einer Zustellvollmacht angesehen werden. Eine andere Betrachtungsweise ist dann geboten, wenn der Asylwerber bekannt gibt, daß er unter einer bestimmten Korrespondenzadresse ZU HANDEN einer dritten Person postalisch erreichbar ist (Hinweis B 10.10.1995, 94/20/0532, 95/20/0546).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996010119.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at